Reglement Nr. 20-3001

Verteiler:	Dozierende der Musikschulen der MAB	Version 1 vom	27.11.2017
Verfasser:	AnB/MdH	Inkrafttreten	01.01.2018

Hinweis: Alle Personenbezeichnungen betreffen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind.

Kurzzeitvertretungen

1. Grundsatz

Es gelten die Bestimmungen des Arbeitszeitreglements der MAB (RGL 20-8002), unter anderem die Regelungen unter Punkt III. Abs. c. und insbesondere die zwei folgenden Absätze:

"*Das Ausfallen von Unterrichtsstunden sollte vorzugsweise durch Vor- oder Nachholen durch die Lehrperson kompensiert werden*"

und

"*Voraussehbare Absenzen wie unbezahlter Urlaub etc., ausgenommen Ferien, sind vorgängig vom Vorgesetzten genehmigen zu lassen*".

2. Organisation der Vertretung

- Die Lehrperson organisiert in der Regel alle Vertretungen selber und informiert das Sekretariat rechtzeitig mit Angaben über
  - Namen der Vertretung
  - Vertretungsgrund
  - Anzahl und Dauer der vertretenen Lektionen
  - Datum

  Dies kann per Mail oder mit dem Formular Meldezettel Vertretungen Lehrpersonen geschehen.
- Wenn es wegen Krankheit nicht möglich ist, die Vertretung selber zu organisieren, übernimmt das Sekretariat die Suche nach einer Vertretung.
- Die Vertretung muss über eine gültige Arbeitsbewilligung verfügen.
- Bevorzugt werden Lehrpersonen der offiziellen Vertreterlisten angefragt.
- Die Bezahlung der Vertretung wird ausnahmslos über die Buchhaltung der MAB organisiert. Dafür muss die Vertretung das Formular Vertretungsmeldung vollständig ausgefüllt im Sekretariat abgeben.

3. Lohnabzug bei der vertretenen Lehrperson

- **Bezahlter Urlaub**
  - **Kein Abzug**
    Bei den gesetzlich abgedeckten und vertraglich festgehaltenen Fällen wie im Arbeitszeitreglement beschrieben (Punkt III. Abs. a): "bezahlter Urlaub" und "Krankheit und Unfall"), sowie bei Absenzen wegen ausserordentlicher MAB-interner Anlässe wie Kommissionssitzungen, Projektarbeit o.ä. wird der Lohn ohne Abzug bezahlt.

- **Unbezahlter Urlaub**
  Für die Regelung von unbezahltem Urlaub bestehen grundsätzlich zwei Varianten:
  - **Abzug des Vertreterlohns (diplomierter Ansatz)**
    Für den beurlaubten Unterricht wird der Lohn nach Abzug des Vertreterhonorars (diplomierter Ansatz) bezahlt. Der Arbeitgeberbeitrag für die Pensionskasse bleibt zu Lasten der MAB.
  - **Voller Abzug**
    Für den beurlaubten Unterricht wird kein Lohn bezahlt. Der Arbeitgeberbeitrag für die Pensionskasse geht zu Lasten des Arbeitnehmers.

  Die entsprechende Schulleitung entscheidet aufgrund der Urlaubsgesuche über die Wahl der Variante.

Genehmigungen
Leitungskonferenz MAB: 23.11.2017
Mitwirkungsorganisation: 17.11.2017
Akademierat: 27.11.2017

Basel, 16.11.2017
S:\MHS\A2330_Verwaltung\A2330_Administration\MAB\Verwaltung\Reglemente\Kurzzeitvertretungen.docx